VERORDNUNG (EWG) Nr. 338/87 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1987

mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 650/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln aus Spanien [1] wurde unter anderem der Richtplafond für das vom 1. Oktober 1986 bis zum 30. September 1987 dauernde Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Nach Artikel 85 der Beitrittsakte können Maßnahmen beschlossen werden, wenn bei der Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt wird, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Da der Richtplafond für Pflanzkartoffeln der Tarifstelle ex 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs bereits weit überschritten ist, sollte die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus Spanien beschränkt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Erteilung von EHM-Lizenzen für das betreffende Erzeugnis auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung der EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln der zertifizierten Kategorie der Tarifstelle ex 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird im Fall der ab 29. Januar 1987 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 58.